

**Verwaltungsgericht Kassel      Abschrift**

2. Kammer  
Der Einzelrichter



Verwaltungsgericht Kassel • Tischbeinstraße 32 • 34121 Kassel  
Aktenzeichen (Bitte stets angeben) **2 K 48/07.KS**

Magistrat der Stadt Kassel  
-Rechtsamt-  
Rathaus  
34117 Kassel

Ihr Zeichen      301(W) - R. 31/06  
Durchwahl      1007-174  
Datum            27.10.2009

**Eingegangen**  
  
29. OKT. 2009  
  
**Rechtsanwälte Dr. Schless  
Gnielinski Herr & Partner**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Verwaltungsstreitverfahren  
Reitmeier ./ Stadt Kassel

bittet das Gericht die Beklagte schon im Vorfeld der anberaumten mündlichen Verhandlung zu überprüfen, ob sie den Kläger nicht im Hinblick auf das eingeholte Gutachten des Sachverständigen Gockel klaglos stellen will.

Maßgebend für diesen Hinweis des Gerichts ist, dass unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfGE 100, 226) viel dafür spricht, dass die in der Vergangenheit vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof vertretene Auffassung, unzumutbare Auswirkungen für einen Eigentümer seien im Rahmen einer Abwägungsentscheidung nach § 16 DSchG ohne Bedeutung und könnten nur im nachfolgenden Entschädigungsverfahren nach § 26 DSchG eine Rolle spielen, nicht mehr aufrechtzuerhalten sein dürfte. Wenn aber die wirtschaftliche Zumutbarkeit der Erhaltung für den Eigentümer im Rahmen der Entscheidung nach § 16 Abs. 3 Satz 1 DSchG zu berücksichtigen sein wird, spricht nach dem Ergebnis des Gutachtens gegenwärtig einiges für die Annahme, dass eine wirtschaftliche Zumutbarkeit der Erhaltung - so das Ergebnis des Gutachtens - nicht gegeben ist. Da die Beklagte gegen dieses Gutachten in der Sache keine Einwände erhoben hat, der Gutachter die von der Beklagten geforderten Abzüge für unterlassene Instandsetzungsmaßnahmen zum Nachteil

34121 Kassel, Tischbeinstraße 32

Telefon (0561) 1007-0 · Telefax (0561) 1007-165

Sprechzeiten: Mo-Do: 09:00 bis 12:00 Uhr, Fr: 09:00 bis 11:00 Uhr

**Email: Die Einreichung elektronischer Dokumente ist in den zugelassenen Verfahren möglich. Bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, bedarf es einer qualifizierten elektronischen Signatur, siehe [www.vg-kassel.justiz.hessen.de](http://www.vg-kassel.justiz.hessen.de)**

des Klägers in Abzug gebracht, gleichwohl aber die wirtschaftliche Zumutbarkeit der Erhaltung des Denkmals verneint hat und weiterhin im Hinblick darauf, dass der Hinweis der Beklagten auf die Möglichkeit der Beantragung öffentliche Zuschüsse insoweit Bedenken begegnet, als derartige Zuschüsse "verbindlich", auch ihrer Höhe nach (vgl. etwa VGH Mannheim, BRS 62 Nr. 20), zugesagt sein müssen und sie darüber hinaus auch der Höhe nach kaum ausreichen dürften, um die wirtschaftliche Zumutbarkeit der Erhaltung des Denkmals zu gewährleisten, wird die Beklagte um Überprüfung ihres Standpunktes gebeten.

Sollte eine Klaglosstellung schon vor dem anberaumten Termin zur mündlichen Verhandlung erfolgen, wird dieser aufgehoben werden. Das Verfahren würde sich dann in der Hauptsache erledigen, so dass verfahrensbeendende Erklärungen abgegeben werden könnten.

Es wird um baldige Prüfung und Beantwortung gebeten.

Hochachtungsvoll  
Schröder  
Präsident des VG

Beglaubigt:  
Lather  
Lather, Angestellte